

Hinweise Jahrgang 2017F

Vorbemerkung:

Mit Ihrer Unterschrift auf der Anwesenheitsliste des Begrüßungstages am 04.12.2017 in Landshut haben Sie gleichzeitig bestätigt, dass Sie die vorliegenden Hinweise erhalten haben.

Diese Hinweise sollen vor allem Ihnen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Referendargeschäftsstelle der Regierung von Niederbayern den gemeinsamen Alltag erleichtern, indem sie die wichtigsten Fragen des Referendariats bei der Verwaltung darstellen. Sie enthalten aber dabei auch verbindliche Vorgaben, um deren Beachtung Sie gebeten werden, um Probleme zu vermeiden.

Sofern sich wichtige Änderungen zu diesen Hinweisen ergeben, wird dies auf der Homepage der Referendarausbildung der Regierung von Niederbayern unter

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/verwaltung/referendare/index.php>

bekannt gegeben, wo diese Hinweise auch online verfügbar sind. Daher sind Sie verpflichtet, regelmäßig diese Homepage zu besuchen, um sich über aktuelle Entwicklungen zu informieren.

I. Organisatorische Fragen

1. Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen:

Ausbildungsleiter: ORR Florian Vogel (Tel.: 0871/808 - 1112 in Landshut)
(Tel.: 0851/752836; Fax: 0851/752818 in Passau)
In Landshut: Zi. Nr. Z 51 Hauptgebäude der Regierung, Zwischengeschoß
In Passau: Büro in der Außenstelle der Referendargeschäftsstelle, Dr.-Hans-Kapfinger-Str. 30 (PNP-Gebäude), Erdgeschoss, Rückgebäude

Referendargeschäftsstelle im Hauptgebäude, Zwischengeschoß Zi. Nr. Z 59
Frau Sitter (Tel.: 0871/ 808-1118), Frau Kreitmeier (Tel. 0871/808-1036); Fax: 0871/808-1002

Öffnungszeiten der Referendargeschäftsstelle in Landshut:

Montag - Freitag von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Die **Außenstelle** der Referendargeschäftsstelle in Passau ist **nicht durchgängig besetzt!**

Emails richten Sie bitte immer an folgende Funktionsadresse:
rechtsreferendare@reg-nb.bayern.de

2. Zuständigkeiten:

Die ausbildungsleitende Behörde (§ 45 JAPO) ist

die Regierung während der Verwaltungsstation

das OLG bei der RA-Station

die Regierung im PWP für Berufsfelder 2, 4, 5 und 7 (Verwaltung, Wirtschaft, Arbeits- und Sozialrecht, Steuerrecht)

Unabhängig von der ausbildungsleitenden Behörde bleibt die Zuständigkeit

- für die Genehmigung von Nebentätigkeit beim: OLG
- für Ihre Bezüge beim:
Landesamt für Finanzen, Dienststelle Bayreuth, Tunnelstr. 2, 95448
Bayreuth, Tel.: 0921/8004-0.
- für Reisekosten und Trennungsgeld beim:
Landesamt für Finanzen, Dienststelle Regensburg
Bearbeitungsstelle Weiden
Zur Centralwerkstätte 11 a, 92637 Weiden i.d.Opf.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Hinweise zur Reisekostenvergütung und Trennungsgeld während der Ausbildung von Rechtsreferendaren in der öffentlichen Verwaltung“ sowie den Erläuterungen zum Antrag auf Reisekostenvergütung.

Reisekosten- und Trennungsgeldansprüche erlöschen jeweils nach einer Ausschlussfrist von einem halben Jahr.

3. Allgemeines

a. Erholungsurlaub und Dienstbefreiung

Für die Bewilligung von Urlaub und Dienstbefreiung ist die **jeweils ausbildungsleitende Behörde zuständig**.

Die Anträge sind **rechtzeitig, d.h. in der Regel 14 Tage vor Antritt bzw. vor Buchung** des Urlaubs, bei der Referendargeschäftsstelle der Regierung von Niederbayern einzureichen.

Urlaub ist ausschließlich **per E-Mail** an unsere Funktionsadresse (= rechtsreferendare@reg-nb.bayern.de) zu beantragen.

Beachten Sie bitte, dass Ihre E-Mail folgende drei Erklärungen beinhalten MUSS, die Sie eigenverantwortlich sicherzustellen haben:

- Der von Ihnen beantragte Urlaub fällt nicht in einen Zeitraum, in dem der Einführungslehrgang, der Steuerrechtslehrgang, die Intensivwoche oder andere geschlossene Lehrgänge stattfinden.
- Der Erholungsurlaub ist so beantragt, dass die Pflicht- / Mindestklausuren mitgeschrieben werden können.
- Die Zustimmung des Ausbilders/der Ausbilderin an der praktischen Ausbildungsstelle zur beantragten Urlaubseinbringung liegt Ihnen vor.

Zudem gilt ggf. Ihr Urlaubsantrag mittels E-Mail zugleich als die datenschutzrechtlich erforderliche Zustimmung zur Genehmigungsbehandlung mittels E-Mail und zur Zuleitung an die Ausbildungsbehörde in elektronischer Form!

Wir bitten um Verständnis, dass nur in besonderen, dringenden Ausnahmefällen eine Genehmigung des Urlaubs (fern-)mündlich möglich ist.

Bei der Antragstellung müssen Sie also beachten, dass

- Erholungsurlaub für **weniger als drei zusammenhängende Arbeitstage nur ausnahmsweise** aus **triftigen** Gründen gewährt werden kann (vgl. 3.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern und der bayerischen Rechtsanwaltskammern vom 28. April 2005 (abgedruckt z.B. im Heft Referendarzeit in Bayern; Internetseite des Landesjustizprüfungsamtes);
- die Dauer des Urlaubs in jedem Ausbildungsabschnitt in der Regel ein **Drittel des Abschnitts nicht überschreiten** darf (§ 53 Abs. 1 S. 2 JAPO);
- der Urlaub rechtzeitig eingebracht werden muss, d.h. Antritt bis **spätestens** 30.04. des folgenden Jahres;
- im Vorfeld eigenverantwortlich die **Zustimmung der praktischen Ausbildungsstelle** einzuholen ist;
- während **Lehrgängen** Erholungsurlaub grundsätzlich nicht genehmigt wird (Urlaubssperre);

- Einführungslehrgang Verwaltung (04.12.2017- 15.12.2017)
- Steuerrechtslehrgang und Klausur (05.03.2018-16.03.2018); 29.03.2018
- Einführungslehrgang Anwalt (Termin wird noch bekanntgegeben)
- Intensivwoche :14.05.2018 bis einschl. 18.05.2018

- für **Pflichtklausuren** (siehe III. 2.) Erholungsurlaub nicht als genügende Entschuldigung gilt;

- Sie eigenverantwortlich so planen müssen, dass Sie die **Mindestanzahl an Klausuren** (siehe III. 2.) mitschreiben können.

Dienstbefreiung kann nur aus besonderen Anlässen gem. § 16 UrlV (z.B. Geburt, Todesfall in der engeren Familie) gewährt werden.

b. Krankheit

Dienstunfähigkeit ist **sofort** (telefonisch, per Fax oder E-Mail) der Referendargeschäftsstelle der ausbildungsleitenden Behörde und - sofern betroffen - der praktischen Ausbildungsstelle anzuzeigen. Bei mehr als drei Kalendertagen ist der Referendargeschäftsstelle ein ärztliches Attest vorzulegen (§ 21 Abs. 2 UrlV).

Gem. § 21 Abs. 2 S. 1 UrlV kann schon bei eintägigen Erkrankungen, z.B. bei einer auffälligen Häufung an Veranstaltungstagen, eine Attestpflicht angeordnet werden.

Um eine Anrechnung der Zeit der Dienstunfähigkeit im Urlaub zu vermeiden, ist die Krankheit gem. § 9 UrlV **unverzüglich** anzuzeigen **und** durch ärztliches Attest nachzuweisen.

Vermeiden Sie im eigenen Interesse unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst. Zum einen werden unentschuldigte Fehlzeiten im Zeugnis ausgewiesen, zum anderen können sie zu disziplinarischen Maßnahmen und zur Kürzung der Unterhaltsbeihilfe führen.

c. Änderung der persönlichen Verhältnisse

Bitte informieren Sie uns immer zeitnah, wenn sich Ihre persönlichen Verhältnisse ändern (Formblatt oder formlos). Nur so kann beispielsweise bei Umzug sichergestellt werden, dass wichtige Schriftstücke Sie rechtzeitig erreichen.

II. Praktische Ausbildung

1. Verwaltungsstation

Ihre 4monatige praktische Ausbildung in der Verwaltungsstation erfolgt vom **03.12.2017 - 02.04.2018** entsprechend Ihrer Zuweisung.

Bitte achten Sie auf einen **rechtzeitigen** Dienstantritt (siehe Zuweisungsbescheid). Sollten Sie ferner einen Termin nicht wahrnehmen können, teilen Sie dies bitte frühzeitig Ihrem Ausbildungsleiter/Ihrer Ausbildungsleiterin am Amt/Gericht mit.

Zu den **Anforderungen und Mindestleistungen** beachten Sie bitte die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern und der bayerischen Rechtsanwaltskammern vom 28. April 2005.

2. Rechtsanwaltsstation

Im Anschluss an die Verwaltungsstation erfolgt vom **03.04.2018 - 02.01.2019** die 9monatige Ausbildung in der Rechtsanwaltsstation (§ 48 Abs. 2 Nr. 3 JAPO, **OLG dienstleitend**).

Bitte beachten Sie, dass auch während dieses Zeitraums bis zu dreimal wöchentlich Arbeitsgemeinschaften in der Verwaltung stattfinden können und diese grds. der praktischen Ausbildung **vorgehen**. Eine Befreiung von einem Termin der verwaltungsrechtlichen Arbeitsgemeinschaften ist nur im Einzelfall auf Grund eines wichtigen praktischen Termins möglich und muss vorher fachlich mit Herrn Vogel abgeklärt werden. Dabei ist zu bedenken, dass ein fachliches Zurücktreten einer öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaft zugunsten praktischer Ausbildung im Zivil- oder Strafrecht nur als absolute Ausnahme in Betracht kommt. Ggf. wird das ausnahmsweise Zurücktreten der AG dann in der Anwesenheitsliste festgehalten und ggf. diese Anwesenheitsliste der ausbildungsleitenden Stelle bei der Justiz von der Regierung übermittelt.

Während der Rechtsanwaltsstation besteht gem. § 48 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 d JAPO auch die Möglichkeit eines **vertiefenden Studiums der Verwaltungswissenschaften in Speyer** (Sommersemester Anfang Mai bis Ende Juli 2018) - **genauere Termine werden zu einem späteren Zeitpunkt auf Anfrage bekanntgegeben**).

Die Zuteilung erfolgt durch die Regierung von Oberbayern in Auftrag des Staatsministeriums des Inneren.

Anmeldungen sind **verbindlich** vor dem **01.02.2018** bei der Referendargeschäftsstelle der Regierung von Niederbayern einzureichen.

3. Pflichtwahlpraktikum

Das Pflichtwahlpraktikum nach dem schriftlichen Teil der Zweiten Juristischen Staatsprüfung umfasst bei Ihnen den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.03.2018 und wird in einem der sieben in § 49 Abs. 1 JAPO aufgezählten Berufsfelder abgeleistet.

Erbracht werden kann diese Station zum einen bei sog. allgemein zugelassenen Ausbildungsstellen. Diese können Sie umfassend - nach Ländern und Schwerpunktbereich geordnet - der Homepage des Landesjustizprüfungsamtes unter **www.justiz.bayern.de** über die Suchfunktion im Link *Pflichtwahlpraktikum Stellensuche* und verkürzt auch der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern und der bayerischen Rechtsanwaltskammern vom 28. April 2005 unter der Ziffer 1.6. entnehmen.

Zum anderen können für die jeweiligen Bereiche im Einzelfall auch weitere Ausbildungsstellen für das Pflichtwahlpraktikum zugelassen werden, sofern die Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 2 S. 2 JAPO vorliegen, was Ihre Ausbildungsstelle auf dem Antragsformular durch Ausbildungszusage auch bestätigen muss.

Die Anträge mit weiteren Hinweisen zum Pflichtwahlpraktikum erhalten Sie zur gegebenen Zeit - unabhängig vom Berufsfeld - vom OLG.

Bitte beachten Sie den vom OLG gesetzten Termin zur Abgabe und achten Sie auf Leserlichkeit der Bezeichnung Ihrer Ausbildungsstelle im Hinblick auf die erforderliche Zuweisung.

Dabei erfolgt für das eigentliche Pflichtwahlpraktikum (= Zeitraum 03.01. - 02.04.2019) UND den Zeitraum vom 03.04.2019 bis zum Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst mit dem Tag der mündlichen Prüfung grundsätzlich JEWELLS eine ZUWEISUNG AUF ANTRAG => BEIDE ZEITRÄUME bis zum Ausscheiden aus Vorbereitungsdienst abdecken!

Bitte achten Sie also auf den Antragsunterlagen darauf, dass entweder beide Zeiträume bei einer Ausbildungsstelle von der Ausbildungszusage erfasst sind (Kreuze auf Formular entsprechend setzen) oder dass Sie für den jeweiligen Ausbildungszeitraum gesondert eine Ausbildungszusage erhalten und vorlegen.

ACHTUNG: Sollte es sich um eine Ausbildungsstelle außerhalb des öffentlichen Dienstes handeln, ist – ebenso wie in der Anwaltsstation – eine exakt und vollständig ausgefüllte FREISTELLUNGSVEREINBARUNG für die Zuweisung notwendig. Achten Sie insbesondere darauf, dass alle aufgeworfenen Fragen beantwortet sind!!!

Auch während des Pflichtwahlpraktikums gem. § 50 Abs. 2 S. 2 JAPO werden Arbeitsgemeinschaften (AG 4) angeboten. Für die Berufsfelder im Betreuungsbereich der Regierung von Niederbayern (2, 4, 5 und 7) finden diese jedoch in der Regel nur in München statt. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der **Regierung von Oberbayern, die diese Berufsfeldarbeitsgemeinschaften organisiert.**

Beachten Sie bei Ihrer Planung, dass eine **Teilnahmepflicht von Gesetzes wegen entsteht, wenn die Arbeitsgemeinschaft am Ort der Ausbildungsstelle abgehalten wird**

(Art. 50 Abs. 2 S. 2 JAPO) und dass diese Arbeitsgemeinschaften teils im Blockunterricht abgehalten werden.

„Trainee“ bei der Regierung von Niederbayern

Für ein bis zwei interessierte Rechtsreferendare/Rechtsreferendarinnen mit entsprechender Note in der Ersten Juristischen Prüfung (nähere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrem hauptamtlichen Arbeitsgemeinschaftsleiter) bietet die Regierung von Niederbayern ein „Traineeprogramm“ an der Regierung an. Im Rahmen dieses Programms erhalten Sie vertiefte Einblicke in das Arbeiten in der Verwaltung und arbeiten eingebunden in einem Bereich aktiv mit. Eine Anwesenheit an ca. drei Arbeitstagen in der Woche sollte daher möglich sein.

III. Arbeitsgemeinschaften der Verwaltung:

1. Arbeitsgemeinschaften und Lehrgänge

Schwerpunktmäßig während der Verwaltungs- und Rechtsanwaltsstation finden als öffentlich-rechtliche Arbeitsgemeinschaften der Regierung von Niederbayern die AG 2 (Monat 1 bis 15) und die AG 3B (Monat 16 - 20) statt.

Die **Arbeitsgemeinschaft 2** unterteilt sich in

- die AG 2.0 (6 justizbegleitende Veranstaltungen, die bereits stattgefunden haben)
- die AG 2.1 (Programm bereits erhalten)
- die AG 2.2 im Anschluss an die AG 2.1 (Programm wird ca. 1 Monat vorher auf der Homepage der Regierung von Niederbayern eingestellt, dabei sind Sie verpflichtet, die Homepage regelmäßig zu besuchen, um sich über die Termine zu informieren)

In der AG 2.1 / 2.2 finden der **Einführungslehrgang, der Steuerrechtslehrgang und die Intensivwoche** statt. Für diese Zeiträume besteht **Urlaubssperre**.

In den Monaten 16 bis 20 findet die **AG 3B** statt.

Die Terminpläne der AG 2.2 und der AG 3B werden jeweils circa 1 Monat vor dem ersten Veranstaltungstermin per Mail versandt außerdem sind sie auf der Homepage der Referendarausbildung der Regierung von Niederbayern zu finden, weshalb Sie verpflichtet sind, diese Homepage unter

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/verwaltung/referendare/index.php>

regelmäßig zu besuchen, um sich über diese verpflichtenden Termine der Verwaltungsarbeitsgemeinschaften zu informieren.

Bei Terminänderungen werden Sie ebenfalls per Mail verständigt.

Die Pläne der Justiz ergehen gesondert.

Die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften geht jedem anderen Dienst vor. Bei unvermeidbaren Kollisionen mit der praktischen Ausbildung ist die Möglichkeit einer Sonderhandhabung mit dem hauptamtlichen Arbeitsgemeinschaftsleiter zu besprechen. Eine Befreiung von einem Termin der verwaltungsrechtlichen Arbeitsgemeinschaften ist dabei nur im Einzelfall auf Grund eines wichtigen praktischen Termins denkbar und bedarf der vorherigen fachlichen Zustimmung von Herrn Vogel (siehe auch Punkt II. 2.). Verhinderungen wegen Krankheit sind anzuzeigen (siehe Punkt I. 3. b.).

2. Klausuren

Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften werden folgende Klausuren angeboten:

<u>AG 2 (ein Zeugniszeitraum):</u>		
- AG 2.1	2 angeboten	1 zwingend
- Steuerrechtsklausur	1 angeboten	1 Pflichtklausur
- AG 2.2	2 angeboten	1 zwingend
- Intensivwoche	2 angeboten	2 Pflichtklausuren
<u>AG 3B (ein Zeugniszeitraum)</u>	4 angeboten	3 zwingend

Wird eine **Klausur der Intensivwoche oder die Steuerrechtsklausur** der AG 2 (Pflichtklausur) nicht bearbeitet / zur Bewertung abgegeben oder wird in den Arbeitsgemeinschaften 2.1, 2.2 und 3B die jeweils geforderte **Mindestanzahl von zu bearbeitenden Klausuren** (s.o.) wegen der Nichtbearbeitung / Nichtabgabe von Klausuren nicht erreicht, so wird die fehlende Klausur zwingend mit **0 Punkten** bewertet, es sei denn, die Nichtbearbeitung kann mit einem ärztlichen Attest gerechtfertigt werden.

Grundsätzlich muss jede Klausur mitgeschrieben werden. Soweit es sich jedoch **nicht** um eine **Pflichtklausur** handelt und die **Mindestklausurenleistung erbracht** wird, gelten die allgemeinen Regelungen über das Fernbleiben von der Arbeitsgemeinschaft (Urlaub / Dienstbefreiung und Krankheit), d.h. insbesondere Urlaub oder Krankheit ohne Attest gilt als **ausreichende**, aber auch **NOTWENDIGE Entschuldigung**.

Bitte beachten Sie, dass der **Eintrag in die Anwesenheitsunterschriftsliste verbunden mit der Nichtabgabe einer Arbeit zu einer Bewertung der Klausur mit fachlich 0 Punkten führt!**

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung geben Sie bitte in einem solchen Fall **zumindest ein Blatt mit Ihrem Namen und dem Datum der Klausur** ab!

Bitte beachten Sie daher bei Ihrer Urlaubsplanung, dass Sie eigenverantwortlich Ihre Pflicht- und Mindestklausuren berücksichtigen müssen!

Klausuren können grds. nicht zu Hause geschrieben oder nachgeschrieben werden. Eventuell getroffene Regelungen für Klausuren in der Justiz gelten - auch in dem Zeitraum, in dem das OLG dienstleitend ist - nicht für die Verwaltung. **Die Mitnahme der Hilfsmittel unterliegt der Eigenverantwortung.**

3. Unterlagen

Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften werden Unterlagen zur Examensvorbereitung ausgegeben, **bei Versäumen einer Unterrichtseinheit kümmern Sie sich eigenverantwortlich und zeitnah darum, die Unterlagen zu bekommen.**

IV. Zeugnisse (§ 54 JAPO)

Für die Stationsausbildung erhalten Sie ein Zeugnis von Ihrer jeweiligen Ausbildungsstelle.

Für die Arbeitsgemeinschaften der Verwaltung wird jeweils ein Zeugnis für die AG 2 und die AG 3B erstellt. Beachten Sie für die Zuordnung der Klausuren die obige Übersicht und Ihre AG Pläne.

Ihre Zeugnisse können Sie in der Referendargeschäftsstelle abholen bzw. sie werden in begründeten Fällen (z. B. **AG in Passau**) **gesammelt** an Sie **übersandt**.

V. Examen

Ihr schriftliches Examen (11 Klausuren) findet vom 27.11.2018 bis 11.12.2018 statt.

Zu den zugelassenen Hilfsmitteln beachten Sie bitte die für Sie gültige Hilfsmittelbekanntmachung!

Weitere Informationen zur Hilfsmittelbekanntmachung finden Sie auf der Internetseite des Landesjustizprüfungsamtes.